

Antrag

der Abg. Franz Untersteller u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Umweltministeriums

Konsequenzen aus den Gutachten der Internationalen Länderkommission Kerntechnik (ILK) zur Gefährdung von Kernkraftwerken durch Flugzeugabstürze

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. seit wann ihr die Gutachten „Überprüfung des baulichen Schutzzustands von Kernkraftwerken“ und „Untersuchungen zu thermischen Auswirkungen eines Kerosinbrands“ im Auftrag der Internationalen Länderkommission Kerntechnik (ILK) sowie die zugehörige Auswertung der ILK vorliegen und wie sie diese bewertet;
2. inwiefern die Reaktoren Philippsburg I, Philippsburg II, Neckarwestheim I und Neckarwestheim II laut dieser Gutachten jeweils gegen den gezielten Absturz von Passagierflugzeugen gesichert bzw. nicht gesichert sind;
3. inwiefern diese Erkenntnisse mit den im Auftrag des Bundesumweltministeriums erstellten „Gutachterlichen Untersuchungen zu terroristischen Flugzeugabstürzen auf deutsche Kernkraftwerke“ der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) übereinstimmen oder hiervon abweichen;
4. a) welche Konsequenz das Umweltministerium als Atomaufsichtsbehörde gegenüber den Betreibern der jeweiligen Kernkraftwerke aus diesen Erkenntnissen gezogen hat;

- b) falls keine gezogen wurden, warum sie angesichts der erhöhten Terrorgefahr atomaufsichtliche Auflagen für eine verstärkte Sicherung der hiesigen Atomkraftwerke gegen Abstürze von Passagierflugzeugen, insbesondere angesichts der baulichen Mängel von Philippsburg I und Neckarwestheim I nicht für notwendig erachtet;
- 5. an welchen baden-württembergischen Reaktoren Vernebelungsanlagen als Teil der Sicherheitskonzeptionen getestet wurden, weiterhin getestet werden und wie sie die Wirksamkeit solcher Anlagen bewertet;
- 6. wie sie aktuell die Gefährdung der baden-württembergischen Kernreaktoren KKP I und GKN I sowie der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK) bezüglich eines gezielten Flugzeugabsturzes unter Berücksichtigung des im Mai 2009 vom Bundesinnenminister vorgelegten Verfassungsschutzberichts 2008 und dem Scheitern der ehemals geplanten Schutzmaßnahmen (Vernebelung von Atomkraftwerken, Störsender an den Kraftwerken für Ortungsgeräte und dem verfassungswidrigen Abschuss von Passagierflugzeugen);

II.

- 1. die Gutachten im Auftrag der ILK „Überprüfung des baulichen Schutzzustands von Kernkraftwerken“ und „Untersuchungen zu thermischen Auswirkungen eines Kerosinbrands“ aus dem Jahr 2002 dem Landtag zugänglich zu machen;
- 2. den zugehörigen Bericht bzw. das Protokoll der ILK, der die Auswirkungen von Flugzeugabstürzen auf Kernkraftwerke zum Gegenstand hat, umgehend zu veröffentlichen;
- 3. sich dafür einzusetzen, dass die Atomreaktoren Philippsburg I und Neckarwestheim I im Rahmen der bestehenden atomrechtlichen Möglichkeiten durch eine Übertragung der Reststrommengen auf neuere Anlagen zügig abgeschaltet werden.

18. 06. 2009

Untersteller, Sitzmann, Sckerl, Lehmann, Rastätter GRÜNE

Begründung

Die von den atomfreundlichen Landesregierungen Baden-Württemberg, Bayern und Hessen gegründete Internationale Länderkommission Kerntechnik (ILK) ist laut einem Bericht des ZDF-Magazins „Frontal 21“ vom 16. Juni 2009 bereits im Jahr 2002 durch zwei von ihr beauftragte Gutachten zu der Erkenntnis gekommen, dass die baden-württembergischen Atomkraftwerke gar nicht bis unzureichend gegen den Absturz von Flugzeugen, insbesondere von Passagierflugzeugen, gesichert sind. Die Landesregierung hat diese Kenntnisse der allgemeinen Öffentlichkeit und dem Landtag vorenthalten, die entsprechende Auswertung wurde bisher zurückgehalten. Im Fall Hessen wurde diese Nichtinformation auch des Landtags in einem Vermerk des Landesumweltministeriums ausdrücklich mit der „Brisanz“ der Erkenntnisse begründet.

Die Öffentlichkeit hat jedoch ein Anrecht darauf, von der Landesregierung, die in Teilen für die Atomaufsicht verantwortlich ist, über die wesentlichen Risiken durch atomare Anlagen in Baden-Württemberg informiert zu werden. Darum fordern die Grünen im Landtag die Veröffentlichung der von der ILK zusammengefassten Erkenntnisse der beiden Gutachten. Die Gutachten selbst sollen für den Landtag zugänglich gemacht werden.

Es ist nicht zu befürchten, dass mit dieser angemessenen Information der Öffentlichkeit terroristische Anschläge befördert würden. Grobe Baudaten wie die Dicke der Betonhüllen sind bereits seit langem zugänglich. Zudem bestätigen sich mit den Gutachten der ILK die Erkenntnisse der Bundesregierung:

Sie ließ nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 „Gutachterliche Untersuchungen zu terroristischen Flugzeugabstürzen auf deutsche Kernkraftwerke“ von der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) erstellen. Die Erkenntnisse aus der Untersuchung wurden vom Bundesumweltministerium veröffentlicht, da die Bevölkerung ein Anrecht darauf hat, dass der Staat Risiken der unter staatlicher Aufsicht stehenden Anlagen benennt.

Demnach ist Philippsburg I (KKP I) bereits durch einen Unfall mit einem Kleinflugzeug gefährdet, Neckarwestheim I (GKN I) würde nur den längst außer Dienst gestellten „Starfighter“ aushalten, und die beiden neueren Reaktoren könnten dem Absturz eines Passagierflugzeuges nur unter günstigen Randbedingungen standhalten.

Die Konsequenz aus dieser Gefährdung der Sicherheit der baden-württembergischen Bevölkerung muss sein, dass sich die Landesregierung dafür einsetzt, dass die ältesten und unsichersten Reaktoren im Land möglichst schnell vom Netz gehen. Die mit dem Atomkonsens im Atomgesetz geschaffene Möglichkeit, verbliebene Strommengen alter Reaktoren auf neuere Reaktoren zu übertragen, muss von der Landesregierung endlich unterstützt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. Juli 2009 Nr. 3-0141.5/35-14/4652 nimmt das Umweltministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung des Umweltministeriums

In der Begründung des Antrages wird der Landesregierung vorgeworfen, dass sie die Erkenntnisse aus zwei von der Internationalen Länderkommission Kerntechnik (ILK) in Auftrag gegebenen Gutachten der Öffentlichkeit und dem Landtag vorenthalten hätte. Gleichzeitig wird behauptet, die Ergebnisse einer entsprechenden „gutachterlichen Untersuchung zu terroristischen Flugzeugabstürzen auf deutsche Kernkraftwerke“ der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) seien demgegenüber durch das Bundesumweltministerium (BMU) veröffentlicht worden.

Beide Behauptungen sind falsch. Aufgrund der Vertraulichkeit von Einzelheiten zu untersuchender Angriffsszenarien von Terroristen sowie der Schutzstände der Kernkraftwerke hatten die Umweltminister der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hessen die Notwendigkeit gesehen, die im Auftrag der ILK erstellten Gutachten mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH zu versehen und den bereits von der ILK als intern gekennzeichneten

Bericht Nr. 12 nicht der allgemeinen Öffentlichkeit, sondern nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich zu machen. Vor diesem Hintergrund wurde lediglich das Deckblatt des ILK-Berichtes Nr. 12 mit Hinweis auf die Vertraulichkeit seines Inhalts mit Schreiben vom 24. Juli 2003 allen Landtagsfraktionen und dem Umweltausschuss des Landtages übersandt. Die Antragsteller hatten seinerzeit die Vertraulichkeit offenbar akzeptiert. Da der Bericht die bisherigen vertraulichen Erkenntnisse der Landesregierung bestätigte und sich auch mit den Inhalten der widerrechtlich an die Öffentlichkeit gelangten GRS-Studie deckte, gab es keinen Anlass zur weiteren Erörterung.

Der ILK-Bericht bestätigt auf der Grundlage der beiden Gutachten den guten Schutzzustand der modernsten deutschen Anlagen vom Typ Konvoi. Der Schutzzustand anderer Anlagen wurde nicht begutachtet. Die ILK empfahl in dem Bericht die Entwicklung eines Gesamtkonzeptes zum Schutz von Kernkraftwerken gegen Terroranschläge. Die Weiterentwicklung der Konzepte gegen den terroristischen Flugzeugabsturz erfolgte deshalb in Absprache mit den anderen Ländern und dem BMU auf der Grundlage des im Auftrag von Bundesumweltminister Trittin erstellten detaillierteren Gutachtens der GRS. Das GRS-Gutachten wurde vom BMU als VS-VERTRAULICH eingestuft und nur wenigen VS-ermächtigten Personen zugänglich gemacht, um potenziellen Tätern keine Informationen zu liefern. Das BMU hat das GRS-Gutachten nicht veröffentlicht. Es hätte sich damit strafbar gemacht. Die vertraulichen Inhalte des Gutachtens wurden nach einer „versehentlichen“ Herausgabe aus dem BMU rechtswidrig der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Über den Abschluss der im BMU hierzu eingeleiteten Untersuchungen der Frage, wie das Gutachten an die Öffentlichkeit gelangt ist, liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Der interne ILK-Bericht Nr. 12 und die beiden vertraulichen Gutachten mit dem Titel „Überprüfung des baulichen Schutzzustandes von Kernkraftwerken“ und „Untersuchung zum gezielten Absturz eines großen Verkehrsflugzeuges mit vollem Tankinhalt“ wurden dem damaligen Bundesumweltminister Jürgen Trittin persönlich mit Schreiben der Minister von Baden-Württemberg, Bayern und Hessen vom 17. März 2003 übersandt. Dies hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP im Jahr 2004 bestätigt (Bundestagsdrucksache 15/2627). Dem BMU waren die Ergebnisse der ILK-Untersuchungen daher im Detail bekannt. Eine Weisung oder Aufforderung an die Länder, aufgrund dieser Ergebnisse oder der Ergebnisse des GRS-Gutachtens, den Betrieb einzelner oder aller Kernkraftwerke aufgrund einer Gefährdung der Bevölkerung einzustellen, gibt es nicht.

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. seit wann ihr die Gutachten „Überprüfung des baulichen Schutzzustands von Kernkraftwerken“ und „Untersuchungen zu thermischen Auswirkungen eines Kerosinbrands“ im Auftrag der Internationalen Länderkommission Kerntechnik (ILK) sowie die zugehörige Auswertung der ILK vorliegen und wie sie diese bewertet;

Beide Gutachten liegen der Landesregierung seit 2003 vor. Die Ergebnisse der Gutachten wurden durch die ILK im internen ILK-Bericht vom März 2003 bewertet. Die ILK kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

„Ein wirksamer Schutz gegen terroristische Bedrohung ist nur im Gesamtkonzept sinnvoll. Die untersuchten Konvoi-Anlagen bieten einen wirksamen Schutz gegen gezielte Angriffe mit großen Passagierflugzeugen. Diese Aus-

sagen sind nicht auf andere Anlagen übertragbar. Das Ausmaß der Schäden bei anderen Anlagen würde vom Verlauf des Angriffs abhängen. Risiken der Angriffe auf Kernkraftwerke dürfen nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen mit Risiken ähnlich oder anders gearteter Terrorangriffe auf andere technische Anlagen und Infrastruktureinrichtungen verglichen werden.“

Die Landesregierung hat sich dieser Bewertung angeschlossen.

2. inwiefern die Reaktoren Philippsburg I, Philippsburg II, Neckarwestheim I und Neckarwestheim II laut dieser Gutachten jeweils gegen den gezielten Absturz von Passagierflugzeugen gesichert bzw. nicht gesichert sind;

Die Berechnungen in beiden Gutachten bezogen sich nur auf die modernsten deutschen Kernkraftwerke der Bauserie „Konvoi“. Zu anderen Anlagen wurden keine Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse der Gutachten beziehen sich daher in Baden-Württemberg nur auf die Anlage GKN II. Für diese Anlage wird ein wirksamer Schutz gegen gezielte Angriffe mit großen Passagierflugzeugen bestätigt.

3. inwiefern diese Erkenntnisse mit den im Auftrag des Bundesumweltministeriums erstellten „Gutachterlichen Untersuchungen zu terroristischen Flugzeugabstürzen auf deutsche Kernkraftwerke“ der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) übereinstimmen oder hiervon abweichen;

Die Ergebnisse der beiden Gutachten stimmen mit den Ergebnissen der im Auftrag des BMU erstellten „Gutachterlichen Untersuchungen zu terroristischen Flugzeugabstürzen auf deutsche Kernkraftwerke“ der GRS vom Dezember 2002 überein, soweit sie dieselben Sachverhalte untersucht hatten. Gegenüber dem GRS-Gutachten neue, brisante Inhalte über Gefahren für die Bevölkerung enthalten die Gutachten nicht. Sie wurden auch nicht aus diesem Grund als vertraulich eingestuft, sondern aus den in der Vorbemerkung dargelegten Beweggründen.

4. a) welche Konsequenz das Umweltministerium als Atomaufsichtsbehörde gegenüber den Betreibern der jeweiligen Kernkraftwerke aus diesen Erkenntnissen gezogen hat;

Unabhängig von den genannten Untersuchungen wurden nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 von verschiedenen staatlichen Stellen Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Flugzeugentführungen ergriffen. Zur Abwehr eines gezielten terroristischen Flugzeugabsturzes, wurde das gestaffelte Sicherheitssystem weiter verbessert, das eine Vielzahl von Maßnahmen vorsieht wie etwa die lückenlose Kontrolle der Fluggäste sowie des Reise- und Handgepäckes, die Kontrolle des Personals der Flughäfen und der Luftverkehrsgesellschaften beim Zutritt zu sensiblen Bereichen, Zuverlässigkeitsüberprüfungen des Flughafenpersonals, Eigensicherungsmaßnahmen der Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften, den Einsatz von bewaffneten Flugsicherheitsbegleitern sowie verschließbare und schusssichere Cockpittüren. Außerdem wurde ein Nationales Lage- und Führungszentrum (NLFZ) errichtet, in dem die in verschiedenen Bundesministerien angesiedelten Bereiche Innere Sicherheit, Luftsicherheit und Luftverteidigung integriert sind, um bei Gefahrenlagen im Luftraum rasch und zielgerichtet entscheiden zu können. Intern wurde die Kompetenz der Bundeswehr bei der Luftsicherheit durch das Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) vom 11. Januar 2005 erweitert (Abdrängen und Zwingen zur Landung von Luftfahrzeugen). Weiterhin wurden auf europäischer Ebene weitere Maßnahmen wie das Verbot bestimmter Gegenstände in Flugzeugkabinen und im Gepäck sowie das Verbot von Flüssigkeiten im Handgepäck umgesetzt.

Neben den staatlichen Maßnahmen im Bereich der Flugsicherung wurden von den Betreibern der Kernkraftwerke eine Reihe von anlagenbezogene Maßnahmen ergriffen. U. a. wurden zur Bekämpfung großflächiger Kerosinbrände bei einem unterstellten Flugzeugabsturz die Werksfeuerwehren mit neuen Schaumlöschfahrzeugen ausgerüstet. Darüber hinaus werden für die Standorte Philippsburg und Neckarwestheim Tarnmaßnahmen mit Vernebelungstechnik zur weiteren Verbesserung des Schutzes gegen gezielten Flugzeugabsturz realisiert.

Die Entwicklung und Umsetzung der Maßnahmen in den Bereichen der Flugsicherung und der Anlagensicherung erfolgte immer in enger Abstimmung mit dem Bundesumweltministerium und den anderen Ländern.

4. *b) falls keine gezogen wurden, warum sie angesichts der erhöhten Terrorgefahr atomaufsichtliche Auflagen für eine verstärkte Sicherung der hiesigen Atomkraftwerke gegen Abstürze von Passagierflugzeugen, insbesondere angesichts der baulichen Mängel von Philippsburg I und Neckarwestheim I nicht für notwendig erachtet;*

Den zuständigen Sicherheitsbehörden liegen aus dem Bereich der politisch motivierten Kriminalität keine Erkenntnisse vor, die auf eine konkrete Gefährdung ortsfester kerntechnischer Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland hindeuten.

5. *an welchen baden-württembergischen Reaktoren Vernebelungsanlagen als Teil der Sicherheitskonzeptionen getestet wurden, weiterhin getestet werden und wie sie die Wirksamkeit solcher Anlagen bewertet;*

Die Betreiber der Kernkraftwerke in Baden Württemberg haben für die Standorte Philippsburg und Neckarwestheim Anträge zur Installierung von Tarnmaßnahmen mit Vernebelungstechnik gestellt. Die grundsätzlichen Tests und Wirksamkeitsuntersuchungen wurden in den vergangenen Jahren bereits durch den Hersteller der Vernebelungseinrichtungen erfolgreich durchgeführt und durch die GRS begutachtet. Zurzeit erfolgt die anlagenspezifische Begutachtung des Antrags für den Standort Philippsburg.

In einem im Auftrag des Umweltministeriums durch eine Gruppe erfahrener Flugexperten erstellten Gutachten wurde die Wirksamkeit der Tarnmaßnahmen für die Standorte Philippsburg und Neckarwestheim sowohl für den Sichtflug, als auch für einen automatischen Anflug mit Nutzung von Navigationsinstrumenten in jeder Hinsicht bestätigt. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden dem BMU und den anderen Bundesländern in einer Besprechung im Juni 2009 vorgestellt.

6. *wie sie aktuell die Gefährdung der baden-württembergischen Kernreaktoren KKP I und GKN I sowie der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK) bezüglich eines gezielten Flugzeugabsturzes unter Berücksichtigung des im Mai 2009 vom Bundesinnenminister vorgelegten Verfassungsschutzberichts 2008 und dem Scheitern der ehemals geplanten Schutzmaßnahmen (Vernebelung von Atomkraftwerken, Störsender an den Kraftwerken für Ortungsgeräte und dem verfassungswidrigen Abschuss von Passagierflugzeugen);*

Mit den bereits in der Antwort zu Frage 4 genannten staatlichen Maßnahmen wird das Risiko des Missbrauchs von Passagierflugzeugen für terroristische Angriffe auf sensible Anlagen und Bereiche stark herabgesetzt. Mit dem von den Betreibern der deutschen Kernkraftwerke erarbeiteten Tarnkonzept mit Vernebelungstechnik wird der Schutzzustand der Kernkraftwerke weiter

deutlich verbessert. Ein Scheitern der Schutzmaßnahmen kann die Landesregierung daher nicht erkennen.

II.

1. *die Gutachten im Auftrag der ILK „Überprüfung des baulichen Schutzzustands von Kernkraftwerken“ und „Untersuchungen zu thermischen Auswirkungen eines Kerosinbrands“ aus dem Jahr 2002 dem Landtag zugänglich zu machen;*

Die beiden Gutachten wurden wie auch das GRS-Gutachten mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH versehen. Sie können daher dem Landtag nicht vorgelegt werden.

2. *den zugehörigen Bericht bzw. das Protokoll der ILK, der die Auswirkungen von Flugzeugabstürzen auf Kernkraftwerke zum Gegenstand hat, umgehend zu veröffentlichen;*

Aufgrund des vertraulichen Inhalts des ILK-Berichts Nr. 12 hatten die Umweltminister der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hessen die Notwendigkeit gesehen, den bereits von der ILK als intern gekennzeichneten Bericht nicht nach außen zu geben sondern nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich zu machen. Die Landesregierung hält daran fest.

3. *sich dafür einzusetzen, dass die Atomreaktoren Philippsburg I und Neckarwestheim I im Rahmen der bestehenden atomrechtlichen Möglichkeiten durch eine Übertragung der Reststrommengen auf neuere Anlagen zügig abgeschaltet werden.*

Für eine Abschaltung einzelner Kernkraftwerke gibt es weder einen Anlass noch eine gesetzliche Handhabe. Diese Auffassung wird vom Bundesumweltministerium geteilt. Der Parlamentarische Staatssekretär Michael Müller hat am 4. November 2008 im Deutschen Bundestag ausgeführt:

„Die zuständigen atomrechtlichen Behörden haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 AtG bzw. § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG grundsätzlich die Möglichkeit, im Hinblick auf den erforderlichen Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter bei Kernkraftwerken nachträgliche Auflagen zu erlassen bzw. Genehmigungen zu widerrufen. Ob die Voraussetzungen der genannten Vorschriften vorliegen, ist eine Frage des Einzelfalls. Zurzeit sind – auch unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. April 2008 (Az. 7 C 39.07) – keine Einzelfälle ersichtlich, in denen der Erlass nachträglicher Auflagen bzw. ein Widerruf von Genehmigungen in Betracht käme.“

Gönner

Umweltministerin